

Übersicht über die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

**der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

zum

**Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz
& Freizeitanlage am Gewerbegebiet“**

Gemeinde Swisttal
Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung
Rathausstraße 115
53913 Swisttal

Kontakt:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Logistik
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 12 345
ralf.mundorf@rsag.de
20. April 2023

Aufstellung des Bebauungsplanes 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“) hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Erschließung über einen vorhandenen Feldweg der auf einem Parkplatz endet, der gleichzeitig als Wendemöglichkeit dient, erfolgen soll. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Freundliche Grüße

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Gemeinde Swisttal
Die Bürgermeisterin
FB III Gemeindeentwicklung
Postfach 1264
53911 Swisttal

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 24. April 2023
Gesch.-Z.: 31.130/1951/2023

Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.04.2023; Ihr Zeichen: Br

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf und ist der **Erdbebenzone 0** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Stellungnahme(n) (Stand: 02.05.2023)

Sie betrachten: Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 11.04.2023 - 10.05.2023

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG - Sparte Gas
Frist:	10.05.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Hubertus Linden, am: 28.04.2023 , Aktenzeichen: E-P/Li</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES).</p> <p>e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p> <p>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren . Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung nicht vorhanden. Das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens e-regio/ WES gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung in Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hubertus Linden</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 04.05.2023)

Sie betrachten: Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 11.04.2023 - 10.05.2023

Behörde:	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Vile-Eifel / Hauptsitz Euskirchen
Frist:	10.05.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Myriam Breuer, am: 04.05.2023 , Aktenzeichen: Odendorf Od22, 104/23, Bolzplatz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 11 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Das Plangebiet ist dauerhaft lückenlos unübersteigbar einzufrieden. Zur Landesstraße 11 hin ist ein Ballfangzaun gemäß entsprechender DIN-Vorschrift zu errichten.</p> <p>Eine Erschließung zur Landesstraße 11 wird nicht zugelassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Myriam Breuer</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Sascha Gündel
Durchwahl (02271) 88-1256
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen gd
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Stellungnahme über OBB-Portal

Bergheim, den 05.05.2023

**Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" und der damit verbundenen Flächennutzungsplanänderung
Ihr Schreiben vom 06.04.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. LWG und WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Wird Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen zum Abfluss kommt, versickert oder zu Nutzungszwecken gespeichert, dann führt das zu einer Entlastung der Kanalisation und somit auch zu einer Verringerung der Gewässerbelastung. Daher wird begrüßt, dass eine breitflächige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sowie eine Versickerung über das nördlich vorhandenen Versickerungsbecken erfolgen soll. Zudem sollen im Plangebiet weitere versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen und z. B. Regentonnen oder Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt oder zumindest empfohlen werden. Auf Flächen für Sport- und Spielanlagen bietet sich eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen an, wie z. B.

- die Reduzierung von versiegelten Flächen z. B. durch die Wahl von wassergebundenen Wegedecken oder einer offenfugigen Pflasterung der Wege- und Parkflächen,
- die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen,
- die Sammlung/Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers zur Nutzung z. B. für die Freianlagenbewässerung und Sportplatzberegnung oder auch als Brauchwasser für die Toilettenanlagen.

Durch solche Maßnahmen wird wieder mehr Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt und der Trinkwasserverbrauch kann reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird aus ökologischen Gründen zudem empfohlen, die Anpflanzung von wasserintensiven Pflanzenarten zu vermeiden.

Für die zielgerichtete Einleitung des Niederschlagswassers in das Erdreich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 3, Kapitel 1.2 fälschlicherweise die Rede von

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdÖR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher



einem Hochwasserrückhaltebecken ist, bei dem es sich richtigerweise um ein Versickerungsbecken für Niederschlagswasser handelt. In Kapitel 2.1 wird das gleiche Becken dann richtig als Versickerungs-Erd-Becken bezeichnet.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Mit freundlichem Gruß

i. A. 
Unterschrift des Agenten
Sascha Gündel

Gemeinde Swisttal

Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**
Frau Trompertz

Zimmer: 5.20
Telefon: 02241 - 13-2314
Telefax: 02241 - 13-3116
E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
06.04.2023/ 61-26-58-22

Mein Zeichen
01.3 Tro

Datum
05.05.2023

Gemeinde Swisttal

Parallelverfahren:

- **9. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Welke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu den unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abweichend von der Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW, plant die Gemeinde neben Sportanlagen zusätzlich einen Jugendtreff, der nun auch in der Begründung zur 9. Flächennutzungsplanänderung als Planungsanlass genannt wird.

Aus hiesiger Sicht ist ein Jugendtreff als soziale Einrichtung nicht unter der gewählten Gebietskategorie „Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung: Sportanlagen“ zu integrieren.

Die Anpassungsbestätigung der Bezirksregierung Köln vom 13.06.2022 zeigt verschiedene mögliche Darstellungsvarianten auf. Es wird empfohlen, die gewählte Gebietskategorie unter Berücksichtigung dieser Liste den erweiterten städtebaulichen Zielen anzupassen.

Bebauungsplan Od 22

Analog zu den Ausführungen zur 9. FNP-Änderung wird angeregt, die gewählte Gebietskategorie „Fläche für Sport und Spielanlagen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) an die geänderten städtebaulichen Ziele anzupassen.

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 (7) BauGB, § 5 (2) WHG).

Bei der Anlage von Zuwegungen zur inneren Erschließung sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

Eine Schädigung Dritter ist diesbezüglich auszuschließen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Artenschutzprüfung ist den Verfahrensunterlagen noch nicht zu entnehmen gewesen. Die Information im Umweltbericht, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 2 zur Offenlage vorgelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Ausgleichsflächen

Die externen Ausgleichsflächen nach Bauplanungsrecht und Artenschutzrecht sowie die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen sollen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in der Begründung hinreichend konkret beschrieben werden. Um eine Zuordnung der Fläche/n als Bestandteil des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ist die Darstellung in einer Karte/Abbildung und die Angabe der Katasterbezeichnung erforderlich.

Die vorgezogene CEF-Maßnahme für den Bluthänfling sollte idealerweise in eine Dauermaßnahme münden. Eine Verlängerung der Pachtflächen sollte dementsprechend angestrebt werden.

Hinweise:

Für die Aufnahme in den Bebauungsplan werden Hinweise zu folgenden Regelungsinhalten empfohlen:

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Abfallwirtschaft

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Ludendorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080-4120 kWh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Planung so ausgestaltet ist, dass der Einsatz von erneuerbaren Energien uneingeschränkt umgesetzt werden kann. Das Gebäude soll durch einen Jugendtreff und eine Toilettenanlage genutzt werden. Es wird daher empfohlen, in die Planung Regelungen für den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen bzw. Solarwärmeanlagen) mit aufzunehmen.

Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen von konkreten Anlagen steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de zur Verfügung.

Wirtschaftsförderung

Das Planvorhaben wird aus Sicht der Kreiswirtschaftsförderung in vollem Umfang unterstützt und befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Trompertz', is written over a light blue grid background.

Trompertz

Stellungnahme(n) (Stand: 10.05.2023)

Sie betrachten: Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB
Zeitraum: 11.04.2023 - 10.05.2023

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis
Frist:	10.05.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Moritz Tessmann, am: 09.05.2023 , Aktenzeichen: 2023-0002281</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Braun,</p> <p>bezüglich der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Tessmann</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-